



**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 27.03.2026 bewilligten Arbeiten auf und neben der Gemeindestraße Grabungsarbeiten, Trasse unbefestigt, LO2- Arbeiten mit geringer Einengung, zur Durchführung von Arbeiten für A1 Telekom  
AZ: GG20260140**

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b. Abs. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im **Zeitraum von 01.04.2026 bis 30.05.2026** verordnet:

1. „**Baustelle**“ (§ 50 Z. 9 StVO 1960);
2. „**Lichtzeichen**“ (§§ 36 und 39 StVO 1960), unmittelbar vor der Arbeitsstelle;
3. „**Fahrverbot**“ (§ 52 Z. 1 StVO 1960), bei Totalsperre inkl. notwendiger Verkehrsumleitungen.

Die Bürgermeisterin:



Margot Zahrer

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

angeschlagen am: 27.03.2026 VZ

abgenommen am: